



Kurfürstendamm 111 – 113  
10711 Berlin  
Telefon: 030 / 896 01-0  
Telefax: 030 / 896 01-791  
www.bvv.de

An unsere  
**Mitglieds- und Trägerunternehmen, außer-  
ordentlichen Mitgliedsunternehmen und  
Teilmitgliedschaften**

Dezember 2008

**Veränderung der Unverfallbarkeitsregelung ab dem 01.01.2009**  
Rundschreiben IX/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserem Rundschreiben I/2008 angekündigt, möchten wir Sie heute gern über die Veränderung der Unverfallbarkeitsregelung ab dem 01.01.2009 informieren.

Das Mindestalter für den Erwerb von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften für die arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung für Zusagen ab 01.01.2009 wurde von 30 auf 25 Jahre gesenkt. Damit sind Zusagen, die ab 01.01.2009 fünf Jahre bestanden haben, mit Erreichen des 25. Lebensjahres gesetzlich unverfallbar.

Um Ihnen die Datenmeldungen zukünftig ein wenig zu erleichtern, fügen wir Ihnen ein Informationsblatt bei, das die Regularien für die Meldung einer Versorgungszusage und der gesetzlichen Unverfallbarkeit ausführlich für Sie erläutert.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, beantworten wir sie Ihnen gern unter 030 / 896 01-591.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BVV

Mühlenhoff

Höfer

Anlage

BVV Versicherungsverein  
des Bankgewerbes a.G.  
Handelsregister: Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg,  
HRB 1570  
BVV Versorgungskasse  
des Bankgewerbes e.V.  
Vereinsregister: Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg,  
VR 19126 Nz  
BVV Pensionsfonds  
des Bankgewerbes AG  
Handelsregister: Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg,  
HRB 113087B

Sitz der Gesellschaften: Berlin  
Vorsitzender der Aufsichtsräte:  
Dr. Horst Müller  
Vorstände: Dr. Helmut Aden,  
Rainer Jakobowski



## Hinweise für die Meldung einer Versorgungszusage und der gesetzlichen Unverfallbarkeit einer Versorgungszusage

### Beginn der Versorgungszusage

Der Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage ist identisch mit dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte erstmals zum Kreis der Begünstigten der Pensionskasse (PK) oder der Unterstützungskasse (UK) gehört hat. Bitte melden Sie uns dieses Datum, da der Beginn der Versorgungszusage nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) wichtig für die korrekte Berechnung des Unverfallbarkeitsdatums ist.

In der Regel werden der Beginn der Betriebszugehörigkeit/Diensteintritt (BZ-Beginn) und der Beginn der Versorgungszusage (VZ-Beginn) identisch sein. Sollte die Versorgungszusage allerdings nicht automatisch mit dem Eintritt in das Unternehmen erteilt werden, z. B. während der Probezeit, liegt in diesen Fällen der Beginn der Versorgungszusage nach dem Beginn der Betriebszugehörigkeit.

### Übernahme der Versorgungszusage

Sofern Sie Mitarbeiter einstellen, deren Versorgungszusage durch Sie übernommen wird, z. B. bei Betriebsübergängen nach § 613 a BGB oder bei einem Wechsel innerhalb eines Konzerns, bitten wir Sie, uns diese Übernahme der Versorgungszusage zu melden. Mit der Übernahme der Versorgungszusage gehen die Insolvenzsicherungspflicht beim Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) und die Subsidiärhaftung auf den neuen Arbeitgeber über und der Vorarbeitgeber wird (insoweit) schuldbefreiend aus seiner Verpflichtung entlassen.

Wenn die Versorgungszusage eines vorhergehenden Arbeitgebers übernommen wird, entspricht der Beginn der Versorgungszusage nicht mehr dem Dienst Eintrittsdatum des neu anmeldenden Unternehmens, sondern dem Beginn der Versorgungszusage beim vorhergehenden Arbeitgeber.

Wenn Sie Ihre monatliche Beitragsmeldung im Datenträgeraustauschverfahren vornehmen, melden Sie uns bitte zusätzlich auch das Kennzeichen „J“ bei der Übernahme der Versorgungszusage (UEB).

Die Übernahme der Versorgungszusage beinhaltet auch, dass Sie rückwirkende Änderungen für Beiträge vornehmen können, die unter der übernommenen Firmennummer geleistet wurden.

Wird die Beitragszahlung von Ihnen mit demselben Tarif fortgesetzt, werden die Beiträge unter der Firmennummer des Vorarbeitgebers und die Beiträge unter Ihrer Firmennummer zusammen als eine Versorgungszusage behandelt.

### Beispiel für die Datenmeldung im Datenträger

1. Ein Versicherter war vom 01.03.2000 bis 30.06.2008 bei der Firma 1234 tätig.
2. Der Versicherte wird danach mit Wirkung ab 01.07.2008 von der Firma 5678 übernommen. Für die Erklärung der Zuständigkeit, z. B. rückwirkende Beitragsänderung, Bestandsinformation für die Firma und ggf. Insolvenzsicherungspflicht beim PSVaG, ist dann die Übernahme der Versorgungszusage für einen Versicherungsvertrag unter der Firmennummer 5678 wie folgt zu melden:

Firma	Abrechnungsmonat	Gültigkeitsmonat	BZ-Beginn	VZ-Beginn	UEB	Betrag in Euro
5678	2008/07	2008/07	01.03.2000	01.03.2000	J	200,00

Wenn Sie Fragen zur Beitragsmeldung haben, beantworten wir sie Ihnen gern unter 030 / 896 01-687.

BVV Versicherungsverein  
des Bankgewerbes a.G.  
BVV Versorgungskasse  
des Bankgewerbes e.V.  
BVV Pensionsfonds  
des Bankgewerbes AG  
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 – 113  
10711 Berlin  
Tel.: 030 / 896 01-687  
Fax: 030 / 896 01-29 687



## **Beginn der gesetzlichen Unverfallbarkeit**

Bitte melden Sie uns zusätzlich zum Beginn der Betriebszugehörigkeit/ Dienst Eintritt und dem Beginn der Versorgungszusage auch das Unverfallbarkeitsdatum der Zusage.

## **Arbeitgeber- und mischfinanzierte Versorgungszusagen**

Für die Unverfallbarkeit von Versorgungszusagen gilt:

- Zusage vor dem 01.01.2009  
Die Anwartschaft eines Arbeitnehmers ist unverfallbar, wenn er im Rahmen seiner betrieblichen Altersversorgung, die der Arbeitgeber finanziert hat, zum Betrachtungsstichtag (Bilanzstichtag, Betriebsaustritt) mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens fünf Jahre bestanden hat. Diese Regelung ist seit dem 01.01.2006 auch für die vor dem 01.01.2001 erteilten Versorgungszusagen gültig.
- Zusage ab dem 01.01.2009  
Bei arbeitgeberfinanzierten Zusagen, die ab dem 01.01.2009 erteilt wurden, muss der Mitarbeiter das 25. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage fünf Jahre bestanden haben.

## **Übergangsregelung ab dem 01.01.2014**

Ab dem 01.01.2014 gilt die Regelung auch für die vor dem 01.01.2009 erteilten Versorgungszusagen. Die Anwartschaft wird somit gesetzlich unverfallbar, wenn die Zusage ab dem 01.01.2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist. Das führt dazu, dass ab dem 01.01.2014 alle Zusagen, die vor dem 01.01.2009 erteilt wurden, gesetzlich unverfallbar sind, sofern das 25. Lebensjahr erreicht ist.

Wir bitten Sie, die gemeldeten Daten noch einmal zu prüfen.

## **Zusagen aus Entgeltumwandlung**

Die Anwartschaft aus einer Entgeltumwandlungszusage, die ab dem 01.01.2001 erteilt wurde, ist sofort ab Erteilung unverfallbar.

## **Ausscheidende/Ausgeschiedene Versicherte**

Das Unverfallbarkeitsdatum wird hier ebenso wie beschrieben berechnet. Liegt das Unverfallbarkeitsdatum nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, kann keine gesetzliche Unverfallbarkeit eintreten.

## **Kontakt**

### **Bei Fragen zur Beitragsmeldung wenden Sie sich bitte an**

Telefon: 030 / 896 01-687  
Telefax: 030 / 896 01-752  
abrechnung@bvv.de

### **Bei Fragen zu Ihrem Vertrag wenden Sie sich bitte an**

Telefon: 030 / 896 01-591  
Telefax: 030 / 896 01-419  
firmen@bvv.de